

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse im Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren

vom 27. Mai 2011

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47) und §§ 14 a und 3 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 i. d. F. vom 14. Januar 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG auf seiner Sitzung am 27. Mai 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Zu dem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebundenen Personenkreis gemäß § 14 a HVVO gehören Bewerber und Bewerberinnen:

1. die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder

2. die einem auf Landesebene gebildeten D- oder D/C- Kader eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

(2) Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang

und den angestrebten Beruf entsprechend der aufgrund des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gebildeten Rangliste bestimmt.

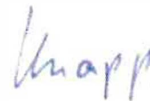
§ 3 Nachweise

Die Zugehörigkeit zu dem in § 2 Abs. 1 festgelegten Personenkreis ist nachzuweisen durch eine Bescheinigung des Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund; diese muss sich auf die Zugehörigkeit zu einem der genannten Kader sowie auf die Bindung an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort beziehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Zulassung zum Wintersemester 2011/12.

Weingarten, den 01. Juni 2011



Prof. Dr. Werner Knapp
Prorektor